

„Wer zuerst zur Mühle kommt, soll auch zuerst mahlen“

Grußwort des Sächsischen Staatsministers für Justiz, Geert Mackenroth

Der Einladung zu dieser Festveranstaltung bin ich besonders gern gefolgt. Als Jurist sind mir schon einige Kommentare nicht gänzlich unbekannt, aber als sächsischem Justizminister ist mir der „Sachsenspiegel“ gewissermaßen in die Wiege meines jetzigen Amtes gelegt. Heißt er doch – wie seine Vorrede verrät – „Spiegel der Sachsen, weil mit ihm das Recht der Sachsen allgemein bekannt wird.“

Legt man das Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen zugrunde, so könnte man den Titel Sachsenspiegel auch als ersten dokumentierten Fall eines Etikettenschwindels bezeichnen - niedergeschrieben wurde dieses wohl bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters nämlich nicht im heutigen Sachsen, sonder irgendwo im östlichen Harzvorland zwischen 1220 und 1235. Eike von Repgow hat die von ihm stammende lateinische Vorlage auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein in das Mittelniederdeutsche übersetzt. Er selbst stammte aus dem kleinen Dorf Reppichau, das zwischen Dessau, Köthen und Aken liegt.

In den heutigen Freistaat Sachsen - nämlich in das Kloster Altzelle bei

Nossen - könnten Eike von Repgow enge Beziehungen zu den Zisterziensern geführt haben. Unabhängig davon werden im Text die Herzöge von Sachsen, die Markgrafen von Meißen und die Burggrafen von Meißen erwähnt. Vom Elbe-Saale-Raum ausgehend, verbreitete sich das Rechtsbuch in westliche Richtung bis zum Rhein. Dort entstand eine Fassung in kölnischer Mund-

art. Im Nordwesten wurde der sog. Holländische Sachsenspiegel verfasst. Ferner beeinflusste der Sachsenspiegel das Stadtrecht von Hamburg und teilweise auch das Stadtrecht von Bremen. Seine prägende Wirkungskraft sollte das Rechtsbuch jedoch im europäischen Osten entfalten. Über Schlesien wanderten immer wieder variierte und den örtlichen Bedürfnissen angepasste Texte



nach Polen, Böhmen, in die Ukraine, nach Ungarn und in die baltischen Länder. Selbst in Weißrussland hat der Sachsenspiegel Spuren hinterlassen. In der Ukraine war er in enger Verbindung mit dem Magdeburger Stadtrecht bis in das 19. Jahrhundert hinein in Kraft. Ein Denkmal in Kiew erinnert heute noch daran. Es wundert mich daher nicht, dass der Sachsenspiegel für die Wissenschaftler in den osteuropäischen Ländern bis heute von besonderem Interesse ist. Seit einiger Zeit liegen auch moderne polnische und russische Übersetzungen vor. Sogar im bildungshungrigen Japan wurde eine japanische Übersetzung des Sachsenspiegel-Landrechts angefertigt. Sicherlich verständlich – denn das deutsche Recht und damit auch der *Sachsenspiegel* haben im 19. Jahrhundert das japanische Rechtssystem ganz wesentlich beeinflusst.

Das Rechtsbuch erwies sich auch in Deutschland von einer erstaunlichen Vitalität. Seit seiner Fertigstellung im 13. Jahrhundert genoss es in der Rechtspraxis eine breite und intensive Anwendung. Das Wort „Rechtsbuch“ will bewusst die private schriftliche Fixierung von Gewohnheitsrecht vom modernen Gesetzbuch unterscheiden. Der Unterschied ist aber nicht nur ein begrifflicher. Während ein modernes Gesetzbuch in einem komplizierten Verfahren nach aufwendigen Vorberatungen in Ausschüssen und Kommissionen entsteht, muss es auch noch offiziell in Kraft gesetzt werden. Der Sachsenspiegel bedurfte einer solchen Autorisierung nicht. Seine Regeln waren so verständlich und wirklichkeitsnah, dass er durch die Rechtspraxis gesetzesähnliche Qualität erlangte. Während er in Preußen 1794 durch das Allgemeine Preußische Landrecht und im Königreich Sachsen 1865 durch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch abgelöst wurde, galt er in Anhalt und Thüringen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900. Und dies, ohne dass jemand das private Rechtsbuch jemals als geltendes Recht formell in Kraft gesetzt hätte.

Zu diesem Zeitpunkt konnte der Sachsenspiegel auf eine 650-jährige Geltungsdauer zurückblicken. Kein anderer deutscher Rechtstext – erlauben Sie

mir diese Prognose – wird jemals wieder eine vergleichbar lang andauernde Rechtsgültigkeit erreichen.

Zu bewundern ist auch die Prägnanz der Bestimmungen.

Drei Beispiele:

Erstens: Nehmen wir nur einmal das alltägliche Beispiel der Parkplatzsuche. Der Bundesgerichtshof hat hierzu eine eindrucksvolle Rechtsprechung entwickelt, die für manchen Leser unverständlich bleiben mag, gleichwohl aber äußerst kunstvoll ist. Nach aufwendigem Interpretieren, Subsumieren und Argumentieren entstand der Rechtssatz, dass derjenige berechtigt sei, die Parklücke zu füllen, der sie zuerst erreicht. Dabei hätte ein Blick in den Sachsenspiegel genügt, wo der bekannte Rechtssatz zu fin-

im Falle der Ehebeendigung zuwenden wollten. Die Geldsumme trug die Bezeichnung „Morgengabe“. Da ein Ehegatte dem islamischen Kulturkreis angehörte, stellte der BGH fest, dass es eine solche „Morgengabe“ im deutschen Recht nicht gebe und es sich dabei um ein Institut des islamischen Rechts handle. Eike von Repgow wäre über eine solche Judikatur mehr als enttäuscht gewesen. Denn die Morgengabe behandelte der Sachsenspiegel sehr ausführlich, gerade weil sie auch eine typisch deutschrechtliche Konstruktion ist – nämlich eine Art Witwenversorgung, welcher der Bräutigam der Braut unmittelbar nach der Hochzeitsnacht darreichte.

3. Beispiel: Wer schon einmal die Gründung eines Vereins betrieben hat, weiß,



Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Seite 33 verso (Ausschnitt). Die Abbildung illustriert den vollständigen, von Minister Mackenroth auszugsweise zitierten Text: „Welcher Wagen eher auf die Brücke kommt, der soll eher darüber fahren, er sei leer oder beladen. Wer eher zur Mühle kommt, der mahlt zuerst.“

den ist: „Wer zuerst zur Mühle kommt, soll auch zuerst mahlen“. Für die Nichtjuristen im Raum darf ich erläuternd hinzufügen, dass es in der Tat juristische Methoden gibt, das Wort „Mühle“ solange und so weit zu interpretieren, bis ein „Parkplatz“ herauskommt.

Die entsprechende Regel ist inzwischen in § 12 Abs. 5 StVO eingegangen, wo es heißt: „An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.“

2. Beispiel: Im Jahre 1997 hatte der BGH einen Fall zu entscheiden, in dem es um den Geldbetrag ging, die sich Ehegatten

dass man sieben Gründungsmitglieder braucht (§ 56 BGB). Kaum jemand macht sich Gedanken über diese Zahl. Ein Blick in den Sachsenspiegel klärt auf: 7 Weltzeitalter, 7 Verwandtschaftsgrade, 7 Heerschilde, 7 Kurfürsten – eine große Harmonie der Zahlen! Die Begründung für die stetige Wiederkehr der Zahl 7 wäre wohl die gleiche wie bei den 7 Zwergen, 7 Schwaben, 7 Geißlein, den 7 mageren/fetten Jahren des Alten Testaments u.a. – es gibt nämlich keine – keine rationale jedenfalls. Vielmehr werden aus guter Gewohnheit, eben wie im Sachsenspiegel schriftlich festgehalten, bis heute vom geltenden deutschen Recht mindestens 7 Gründungsmitglieder für eine Vereinsgründung gefordert.

Was wäre aber dieser Sachsenspiegel ohne die beeindruckenden vier Bilderhandschriften, die noch erhalten und bekannt sind? Die vollständigsten und

ursprünglich schönste, von den Spuren des Krieges aber auch am meisten gezeichnete Handschrift, die Dresdner Bilderhandschrift, wurde aufgrund schwerer Beschädigungen Opfer des letzten Weltkriegs. Um so mehr dürfen

wir glücklich sein, dass das unschätzbare Original restauriert wurde, als Faksimile jedem Interessierten zugänglich ist und nun auch der umfangreiche Kommentarband vorliegt, der es ermöglicht, Zeile für Zeile, Bild für Bild

dieser alten Handschrift zu verstehen. Allen, die sich um die Restaurierung, Faksimilierung und Kommentierung verdient gemacht haben, gilt mein aufrichtiger Dank und meine Anerkennung für diese Leistung.

„...eine der ganz frühen Aufzeichnungen von gewachsenem Wissen“

Grußwort von Ministerialdirigent Jörg Geiger, SMWK

Mittelalterliche Handschriften haben sich in den letzten Jahren zu zugkräftigen Besuchermagneten zahlreicher überregionaler Ausstellungen entwickelt.

Zurzeit präsentieren Magdeburg und Berlin die eindrucksvolle Dokumentation über das Heilige Römische Reich deutscher Nation.

In der Magdeburger Ausstellung kann man seit langem erstmals wieder die Manesse'sche Handschrift aus der Universitätsbibliothek Heidelberg sehen. Und es ist ganz offenbar gerade auch diese Handschrift, die mit für das große Publikumsinteresse an der Magdeburger Ausstellung sorgt. Nicht umsonst wird sogar jeweils über das 14-tägige Umblättern dieser Handschrift in der Presse berichtet.

Auch die öffentliche Diskussion im In- und Ausland in Reaktion auf den jetzt wohl nicht mehr vorgesehenen Verkauf von Beständen der Badischen Landesbibliothek zeigt eindrucksvoll: Der hohe Wert der schriftlichen Überlieferung ist nicht nur dem einschlägigen Fachpublikum, sondern zunehmend auch einer breiten Öffentlichkeit bewusst.

Dieses wachsende Interesse hat in Deutschland sicherlich auch sehr viel mit dem Entstehen eines neuen Verhältnisses zur eigenen Geschichte zu tun. Ein neues Verhältnis, das vor allem durch neugieriges „Wissen–Wollen“ geprägt ist. Ein neues Verhältnis zur eigenen Geschichte, das durch eine unverkrampfte Herangehensweise gekennzeichnet ist. Oder anders ausgedrückt: Das durch eine ideologiefreie Herangehensweise geprägt ist.

Für die Bibliotheken bedeutet dieses neue Geschichtsbewusstsein ein hohes Maß an Erwartungen. Erwartungen in Bezug auf Erhaltung und Erwartungen in Bezug auf die Möglichkeiten, die Dinge auch einsehen zu können, zumindest

über Faksimilé-Drucke oder wenigstens aber über das Internet.

Der Umgang mit den vier Sachsenspiegelhandschriften aus Heidelberg, Oldenburg, Wolfenbüttel und Dresden ist sicherlich ein Paradebeispiel dafür, wie man diesen Erwartungen verantwortungsvoll gerecht werden kann und muss. Und es ist auch ein Beispiel dafür, dass die Bibliotheken auf tatkräftige Unterstützung hoffen dürfen, die es

Restaurierung der Dresdener Sachsenspiegelhandschrift in der Werkstatt der Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel zu ermöglichen.

An dieser Stelle Ihnen, Herr Dr. Hoppenstedt, herzlichen Dank für Ihr Engagement. Dies auch im Namen von Herrn Staatssekretär Dr. Nevermann, der Ihnen diesen Dank gerne selbst überbracht hätte, aber heute leider nach Bonn musste und nicht rechtzeitig zurück sein konnte.



verstehen, nicht nur das Publikum, sondern auch Sponsoren für ihre Schätze zu begeistern.

Sie, Herr Dr. Hoppenstedt, haben mit Hilfe der Niedersächsischen Sparkassenstiftung wesentlich dazu beigetragen, dass ein Exemplar der vier Bilderhandschriften heute in der Landesbibliothek Oldenburg in guten Händen ist.

Sie, Herr Dr. Hoppenstedt, haben aber auch in ihrer Funktion als Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes entscheidend dazu beigetragen, die

Auf der Grundlage dieser erfolgreichen Restaurierung fertigte die Akademische Druck- und Verlagsanstalt Graz die Faksimilé-Ausgabe, deren Kommentarband wir heute feiern dürfen.

Auch dieses Editionsprojekt bedurfte einer Kenntnis und einflussreichen Förderung. Und so nahm man Sie, Herr Dr. Hoppenstedt, erneut in die freiwillige Pflicht.

Herr Prof. Hering, der frühere Generaldirektor der SLUB, hat in der Festschrift zum 65. Geburtstag des Präsidenten der

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Klaus Dieter Lehmann, sehr schön beschrieben, wie Sie, Herr Dr. Hoppenstedt, ihn anriefen, um ihm die frohe Botschaft der Förderung der Edition durch den Kulturfonds des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes unter Beteiligung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung mitzuteilen. Und Prof. Hering hat auch beschrieben, wie ihn kurze Zeit später der damalige Finanzminister Prof. Milbradt anrief, um ihm persönlich mitzuteilen, dass die Finanzierung des Editionsprojekts – Faksimilé und Kommentarband – durch gemeinsame Förderung mit der Sparkassenorganisation gesichert sei – Glücksstunden für einen Bibliotheksdirektor.

Zusammen mit Herrn Prof. Raabe, dem langjährigen Direktor der Wolfenbütteler Bibliothek und Herrn Petersen, dem Restaurator, wurden Sie, Herr Dr. Hoppenstedt, für Ihr Engagement zu Gunsten der Erhaltung des Sachsenspiegels mit dem Verdienstorden des Freistaates Sachsen ausgezeichnet. Der Freistaat Sachsen konnte damit zeigen, wie dankbar er für die geleistete Hilfe ist.

Meine Damen und Herren, mit dem Neubau der SLUB sind die kostbaren Handschriften und Bücher der Bibliothek aus dem Keller gehoben und ins Zentrum der Bibliothek gerückt worden. Jedenfalls soweit dies die Räumlichkeiten von Buchmuseum und Schatzkammer erlauben.

Oberhalb des Buchmuseums befindet sich die Restaurierungswerkstatt, die noch immer viele Kriegsschäden an Handschriften und Drucken zu beseitigen hat und gleichzeitig neuere Schäden infolge starker Benutzung beheben muss. Es gibt also nach wie vor viel zu tun. Und wir freuen uns natürlich über alle, die auf die eine oder andere Wei-

se dazu beitragen, den wertvollen Bestand dieser Bibliothek zu erhalten.

Neben der Erhaltung wertvoller Originale aus Papier wird zu den Kernaufgaben einer Archivbibliothek – wie der SLUB – künftig mit wachsendem Gewicht auch die Langzeitarchivierung digitaler Medien gehören.

In dem im Sommer novellierten Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek ist jetzt der nationale Sammelauftrag entsprechend ausgeweitet worden. Er umfasst jetzt auch die Speicherung so genannter „unkörperlicher Medien“, wie es das Bundesgesetz ausdrückt. Mit diesem Bundesgesetz ist zweifellos ein wichtiger Anfang gemacht worden. Als nächstes sind nunmehr die Länder gefordert. Sie müssen die Regelungen zur dauerhaften Sicherung aufzubewahrender digitaler Informationen schaffen.

Die SLUB stellt sich bereits dieser Doppelaufgabe. Bestandserhaltung heißt für die SLUB heute Restaurierungswerkstatt, aber auch leistungsfähige Datenspeicherung und Datensicherung. Dies erfordert natürlich erhebliche Investitionen.

Und dies zeigt:

Strukturveränderungen scheinen sich in der Geschichte der Menschheit offenbar zu wiederholen. Mit anderen Mitteln, mit anderen Methoden, im Kern aber doch ähnlich.

Der Sachsenspiegel ist eine der ganz frühen Aufzeichnungen von gewachsenem Wissen. Aufzeichnungen einer Rechtskultur: Und in einer ähnlichen Situation scheinen wir uns heute im Hinblick auf digital vorhandenes Wissen zu befinden. Es ist unsere Aufgabe, gewachsenes Wissen so zu speichern, so aufzuzeichnen, dass es für nachfolgende Generationen nutzbar ist. Eine Aufgabe durch-

aus vergleichbar der Aufgabe, der sich Eike von Repgow im 12. und 13. Jahrhundert gestellt hat.

Das heute inflationär gebrauchte Wort „Nachhaltigkeit“ hat hier, wie ich meine, ausnahmsweise seine Berechtigung. Denn in der Wissensgesellschaft muss Nachhaltigkeit vor allem eines heißen: Wissen für nachfolgende Generationen nutzbar machen.

Eine Aufgabe, die schon immer zu den Fürsorgepflichten einer Generation für die nächstfolgende gehörte. Eine Aufgabe, die allerdings heute mit großem technischen Aufwand verbunden ist. Dennoch meine ich, dass es erstaunlich viele Parallelen zu der Zeit gibt, als der Sachsenspiegel aufgezeichnet wurde.

Ich danke allen für ihr Engagement zur Restaurierung des Sachsenspiegels und dafür, dass die Edition „Faksimilé und Bildkommentar“ erscheinen konnte.

Ich freue mich, dass die SLUB damit für Besucher und Nutzer noch interessanter geworden ist.

Für die Fachleute ist das schon längst der Fall. Nicht umsonst wird der deutschlandweite Tag des Bestandsschutzes im nächsten Jahr von der SLUB ausgerichtet werden. Und nicht umsonst wird im Jahr 2008 der große Historikertag in Dresden stattfinden, zu dem 3 000 Spezialisten aus der ganzen Welt erwartet werden.

Bis dahin will die SLUB ihre wertvollsten Geschichtsquellen, restauriert oder auch noch nicht restauriert, in einer umfangreichen Ausstellung präsentieren. Dem Sachsenspiegel wird darin ein Ehrenplatz sicher sein.

Ich wünsche dafür schon heute viel Erfolg. Vielen Dank.